

## Verhaltenskodex für Vertragspartner

### Vorwort

EFEN bekennt sich zu Ihrer gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit, indem sie alle Vertragspartner in die Umsetzung ihrer nachhaltigen Strategie einbindet.

Die folgenden Richtlinien orientieren sich am ZVEI Code of Conduct und halten fest, was (sozial-) verantwortungsvolles Handeln insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen und -sicherheit, Umweltschutz sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit bedeutet und dienen somit als ethischer Kompass. Sie basieren auf den Grundsätzen des Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI) sowie auf nationalen Gesetzen, tariflichen Regelungen und internationalen Übereinkommen darunter die Menschenrechtscharta.

Werden diese Grundsätze von Vertragspartnern aktuell nicht eingehalten, verpflichtet sich dieser, innerhalb eines angemessenen Zeitraums, diese Mängel durch ein Handlungskonzept zu beheben. Selbstverständlich verstehen wir diesen Verhaltenskodex als Selbstverpflichtung für unser eigenes Handeln.

Bei der Auswahl unserer Zulieferer gilt insbesondere die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG) sowie die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von EFEN verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG).

### Grundsatzrichtlinien

1. Zum Schutz der Umwelt ist uns die Reduzierung des Global Footprint wichtig. Deshalb erwarten wir von unseren Vertragspartnern:
  - a. Die Einhaltung aller geltenden Umweltvorschriften sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Minimierung der Emissionen in Luft, Boden und Wasser sowie

Umweltverschmutzung und -risiken.

- b. Die Entwicklung und Nutzung von energieeffizienten und umweltschonenden Lösungen
- c. Die Achtung des Minamata-Abkommens: Umgang und Entsorgung mit/von Quecksilber
- d. Die Achtung des Basler-Übereinkommens: Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung
- e. Die Einhaltung des Stockholmer-Übereinkommens: Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Chemikalien
- f. Die Achtung von Baurecht und Brandschutzbestimmungen
- g. Die Einhaltung des Verbots der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern

## 2. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

### a. Diskriminierung

Bei der Einstellung, Entlohnung, dem Zugang zur Weiterbildung, Beförderung und Kündigung darf es keine Diskriminierung auf Grund von Rasse, Kultur, äußerer Erscheinung, Herkunft, Religion, Alter, Gesundheitszustand, körperlicher Fähigkeit, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, politischer Gruppierung geben. Alle Gesetze zur Vermeidung von Diskriminierung am Arbeitsplatz gilt es zu beachten.

Beschäftigungsverhältnisse dürfen nur nach Erreichung des jeweils landesrechtlichen Mindestalters bzw. der Altersgrenze eingegangen werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unter keinen Umständen auf Zwangs- und

Kinderarbeit, Leibeigenschaft und Sklaverei zurückzugreifen. Man erkennt das Recht der freien Wahl der Beschäftigung an und gewährt den Arbeitnehmenden die Freiheit, unter Einhaltung einer angemessenen Frist selbst kündigen zu dürfen.

a. Arbeitssicherheit

Ein sicherer und hygienischer Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Gefahren wird vom Vertragspartner garantiert.

b. Arbeitszeiten

Der Vertragspartner hält die Norm hinsichtlich der landesrechtlich höchst zulässigen Arbeitszeit ein und erfüllt die Mindestbedingungen der gesetzlich oder tariflich geregelten Pausenzeiten und achtet den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

c. Löhne und Entgelt

Alle Beschäftigten erhalten einen fairen Lohn, der mindestens den tariflichen oder gesetzlichen Mindestlohn entspricht und das Existenzminimum sichert. Ein fairer Lohn umfasst dabei das gleiche Entgelt bei gleichwertiger Arbeit unabhängig von Geschlecht.

Alle anderen Beschäftigungsbedingungen, darunter Urlaubstage, Dienstbefreiungen und Feiertage unterliegen ebenfalls den landesrechtlichen und tariflichen Gesetzen sowie branchenspezifischen Standards.

d. Versammlungsfreiheit und Tarifautonomie

Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, das Recht der Arbeitnehmenden auf Koalitions-, Versammlungs- und Organisationsfreiheit sowie Kollektiv- und Tarifverhandlungen zu respektieren. Es gilt die Tarifautonomie im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber zu fördern.

e. Achtung von Antikorruptions- und Antibestechungsgesetzen

### 3. Verstöße

Bei Kenntnis im Falle eines Verstoßes gegen diese (oder äquivalente) Grundsätze werden aktiv angemessene Maßnahmen eingeleitet. Je nach Schwere des Verstoßes kann dies unter anderem die erneute Prüfung der Geschäftsbeziehung nach sich ziehen.



Thomas Münch  
Geschäftsführer



Ekkehard Kohl  
Geschäftsführer

## Verhaltenskodex für Vertragspartner

### Kenntnisnahme und Einverständnis der Lieferanten

Der Vertragspartner bestätigt hiermit, die obigen Grundsatzrichtlinien gelesen zu haben, alle relevanten Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen das Unternehmen tätig ist, zu kennen und verpflichtet sich, diese im gesamten Unternehmen sowie bei seinen Lieferanten und ggf. bei weiteren Tochterunternehmen weltweit umzusetzen und einzuhalten.

Firmenname	_____
Nachname, Vorname	_____
Position	_____
E-Mail-Adresse	_____

Ich verpflichte mich, die oben aufgeführten Grundsätze der **EFEN** GmbH einzuhalten.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift